



Konjunkturelle Kurzarbeit

Informationen für Beschäftigte

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld (Kug) ist eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III). Es kann nur vom Arbeitgeber oder Betriebsrat beantragt werden. Kurzarbeit bedeutet eine vorübergehende Kürzung der normalen Arbeitszeit bzw. den völligen Arbeitsausfall für einen bestimmten Zeitraum, um Arbeitsplätze zu erhalten. Durch Kug wird die Verdienstminderung der Beschäftigten teilweise ausgeglichen.

Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Betriebliche Voraussetzungen

Kug wird gezahlt, wenn der Arbeitsausfall durch wirtschaftliche Ursachen, betriebliche Strukturveränderungen oder ein unabwendbares Ereignis verursacht wird. Eine wirtschaftliche Ursache ist zum Beispiel vorübergehender Absatzmangel; zu betrieblichen Strukturveränderungen zählen Produktionsumstellung, Fertigungserweiterung oder innerbetriebliche Umorganisation. Kug gibt es auch für Produktionsausfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass Zulieferbetriebe z.B. infolge einer Naturkatastrophe nicht liefern können. Voraussetzung für die Zahlung des Kug ist dann unter anderem, dass die Lieferengpässe nicht durch andere Anbieter oder aus Lagerbeständen kompensiert werden können.

Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und nicht vermeidbar sein. Neben dem Arbeitsausfall ist Voraussetzung für die Gewährung von Kug, dass bei mindestens einem Drittel der im Betrieb beziehungsweise der betroffenen Betriebsabteilung bei den Beschäftigten ein Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent des jeweiligen Bruttoarbeitsentgelts vorliegen muss.

Persönliche Voraussetzungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in einem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und dieses fortsetzen. Das Arbeitsverhältnis darf auch nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sein.

Erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats

Laut Betriebsverfassungsgesetz hat der Betriebsrat über die Verkürzung der betrieblichen Arbeitszeit mitzubestimmen. Das heißt: Keine Kurzarbeit ohne Mitbestimmung des Betriebsrats!

Der Betriebsrat kann daher regeln:

- ▶ ob und in welchem Umfang Kurzarbeit geleistet wird
- ▶ die Dauer der Kurzarbeit
- ▶ welche Beschäftigten bzw. welche Abteilungen von Kurzarbeit betroffen sind
- ▶ dass seine Zustimmung zur Kurzarbeit von der Gewährung des Kug abhängig ist
- ▶ dass seine Zustimmung zur Kurzarbeit von der Gewährung des Kug abhängig ist

Der Arbeitgeber muss weiterhin die normale Arbeitsvergütung leisten:

- ▶ solange zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber noch keine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit abgeschlossen wurde und die Beschäftigten ihre Dienste anbieten
- ▶ solange die Agentur für Arbeit noch kein Kug gewährt hat, dies jedoch die Bedingung des Betriebsrats für seine Zustimmung war

Erzielen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Einigung über die Kurzarbeit, entscheidet auf Antrag einer der beiden Parteien die Einigungsstelle.

Erreichbarkeit

Beschäftigte in Kurzarbeit »Null« müssen damit rechnen, dass auch kurzfristige Unterbrechungen der Kurzarbeit erfolgen können und sie die Arbeit dann wieder aufnehmen müssen. Sollten sie dann für den Arbeitgeber nicht erreichbar sein und die Arbeit gegebenenfalls nicht antreten, kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Arbeitsunfähigkeit und Kurzarbeit

Grundsätzlich wird bei Arbeitsunfähigkeit zunächst Entgeltfortzahlung (EFZ) geleistet. Im Zusammenhang mit Kurzarbeit ist dabei zu beachten:

Beginn der EFZ vor Eintreten der Kurzarbeit:

Beginnt die EFZ vor Eintreten der Kurzarbeit, so wird das durch Kurzarbeit verminderte Entgelt sowie Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes gezahlt. Dieses Krankengeld ist vom Arbeitgeber kostenlos auszurechnen und auszuzahlen.

Beginn der EFZ während der Kurzarbeit:

Für die nicht ausgefallene Arbeitszeit besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Für die Zeiten der Kurzarbeit wird das sogenannte Kranken-Kug durch die Agentur für Arbeit gewährt.

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Krankengeld von der Krankenkasse.

Krankengeldberechnung bei Kug:

1. War man bereits vor Kug-Beginn im Krankengeldbezug, so erhält man weiter Krankengeld, an dessen Höhe sich nichts ändert. Maßgeblich bleibt der letzte Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
2. Beginnt der Anspruch auf Krankengeld während des Bezugs von Kug, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde, bezahlt.



**Die Betriebsrätinnen und Betriebsräte
der IG Metall sowie die zuständige IG Metall
vor Ort unterstützen Sie gerne!**

 [igmetall.de/vor-ort](https://www.igmetall.de/vor-ort)

Infos und Tipps zum Kurzarbeitergeld

Wieviel Kurzarbeitergeld gibt es?

Der Arbeitgeber zahlt nur noch Entgelt entsprechend der noch tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Kug wird für jede Ausfallstunde gezahlt. Es beträgt 60 Prozent (bzw. 67 Prozent mit einem Kind auf der Lohnsteuerkarte) der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoistentgelt und dem pauschalierten Nettosollentgelt. Das Istentgelt ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt in dem betreffenden Monat. Das Sollentgelt ist das regelmäßige Entgelt ohne Kurzarbeit. **Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes findet man auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit.**

Grundsätzlich wird steuer- und damit auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt bei der Ermittlung des Sollentgelts berücksichtigt. Einmalige Leistungen wie Gratifikationen, Urlaubsabgeltungen und jährlich wiederkehrende Leistungen wie Weihnachtsgratifikationen oder Urlaubsgeld werden bei der Kug-Berechnung jedoch nicht berücksichtigt.

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Es gibt tarifliche Regelungen wie z.B. in Baden-Württemberg, wonach der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kug zahlen muss. Eine solche Regelung kann auch betrieblich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Die Gesamthöhe inklusive der vereinbarten Zuzahlung darf jedoch 99 Prozent des normalen Nettoentgelts nicht übersteigen. Der Zuschuss ist sozialversicherungsfrei, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nicht übersteigt.

Wie lange gibt es Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld gibt es für die Dauer von längstens 12 Monaten (§ 104 SGB III). Die Bezugsdauer kann durch Rechtsverordnung jedoch verlängert werden.

Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld geleistet wurde, drei Monate vergangen, beginnt eine neue Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld, wenn die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

Kurzarbeitergeld ist steuerfrei

Kug ist steuerfrei, aber es unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Daher wird es bei der Ermittlung des Steuersatzes, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt, berücksichtigt. Kug ist bei der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kug sind steuerpflichtig.

Weiterhin sozialversichert?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit bleiben sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ihre soziale Absicherung bleibt erhalten.

Kurzarbeitergeld und Arbeitslosigkeit

Aufgrund von Kug-Leistungen wird ein späteres Arbeitslosengeld nicht niedriger berechnet. Auch auf die Dauer eines eventuell entstehenden Arbeitslosengeldanspruchs hat der Bezug von Kug keinen negativen Einfluss.

Wir. Die IG Metall.

Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Sie möchten gerne mehr wissen über die IG Metall? Unser Magazin »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und was Gewerkschaft heißt. Es liegt jedem Infopaket bei und ist kostenfrei zu bestellen unter

➔ [igmetall.de/infopaket](https://www.igmetall.de/infopaket)

Direkt online Mitglied werden auf

➔ [igmetall.de/beitreten](https://www.igmetall.de/beitreten)

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

➔ [igmetall.de /infoservice](https://www.igmetall.de/infoservice)

Sie haben noch **Fragen?**

Bei Fragen zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall oder zu anderen Themen rund um die Arbeitswelt sind wir gerne für Sie da.

✉ mitglieder@igmetall.de

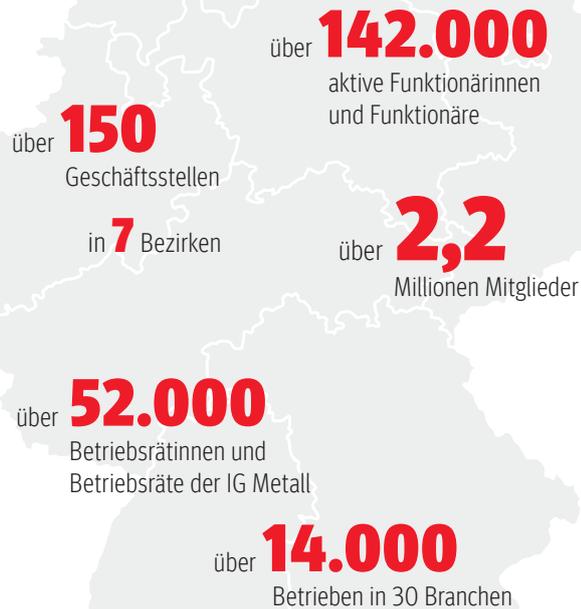
☎ **069 66 93-2221**



Stark vor Ort.

Von Flensburg bis Lörrach,
von Aachen bis Bautzen.

➔ igmetall.de/vor-ort



IG Metall-Vorstand

FB Mitglieder und Erschließung

60519 Frankfurt am Main

Die IG Metall verbindet.

Wir sind viele. Seien Sie dabei.



Ja. Ich bin dabei.



Bitte bei den IG Metall-Betriebsrätinnen
und -Betriebsräten, den IG Metall-Vertrauens-
leuten oder der IG Metall vor Ort abgeben.
Oder einfach in einen Fensterumschlag stecken und
zurücksenden.

Lieber direkt online Mitglied werden?

➔ igmetall.de/beitreten

BEITRITTSERKLÄRUNG



Bitte in Blockschrift ausfüllen. * Pflichtfelder ** Wird von der IG Metall ausgefüllt

Hier kannst Du online Mitglied werden: igmetall.de/beitreten.

** Mitgliedsnummer

Eintrittsdatum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Persönliche Angaben

Name*	Vorname*	Geburtsdatum*
Land*	PLZ*	Wohnort*
Strasse*	Hausnummer*	
Telefon <input type="radio"/> dienstlich <input type="radio"/> privat	Mobiltelefon <input type="radio"/> dienstlich <input type="radio"/> privat	
E-Mail <input type="radio"/> dienstlich <input type="radio"/> privat		

Geschlecht*
 weiblich
 männlich

Staatsangehörigkeit*

Daten zum Betrieb

Beschäftigt im Betrieb

PLZ

Ort

Übertritt

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

Mitglied seit:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Beschäftigungsdaten

Derzeitige berufliche Tätigkeit Vollzeit Teilzeit Solo-Selbstständige/-r

als:

Schüler/-in Umschüler/-in Auszubildende/-r Student/-in duales Studium

als:

befristet beschäftigt Leiharbeiter/-in, Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb?

bei:

Beginn:

Ende:

Wie heißt die Schule/Einrichtung/Hochschule?

Beginn:

Ende:

Angesprochen von (Name, Vorname) oder Werbeteam

Mitgliedsnummer Werber/-in (wenn vorhanden)

Bruttoeinkommen

Beitrag

mtl. Bruttoeinkommen

Bankverbindung

IBAN*

BIC*

Bank/Zweigstelle

Kontoinhaber/-in

Hiermit trete ich der »Industriegewerkschaft Metall«, Kurzform »IG Metall«, bei und erkenne die Satzung dieser Gewerkschaft an. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zur Erfassung der Daten im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle.

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften): Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71 ZZZO 0000 0535 93, Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer01
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung der IG Metall zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1 Prozent des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden von der IG Metall und ihren gewerkschaftlichen Vertrauensleuten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter <https://igmetall.de/datenschutz-dok>. Wenn ich eine ausgedruckte Version der Datenschutzhinweise per Post wünsche, kann ich mich an datenschutz@igmetall.de wenden.

Einwilligung in die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an die Bank zu Zwecken der Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats. Hiermit willige ich ein, dass die IG Metall meine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, IBAN/BIC, Beitragshöhe), aus denen sich möglicherweise meine **Gewerkschaftszugehörigkeit** ableiten lässt, für die Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats an den/die ausführenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Mitteilung beinhaltet auch die Information über meine Gewerkschaftszugehörigkeit, die nach geltendem Datenschutzrecht zu den besonders sensiblen Daten gehört und daher unter besonderen Schutz gestellt ist. Die Übermittlung der vorstehend genannten Daten ist Voraussetzung dafür, dass die IG Metall die satzungsgemäßen Beiträge über das SEPA-Lastschriftmandat einziehen kann. Meine Einwilligung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für den vorgenannten Zweck. Meine Einwilligung ist freiwillig. Ich bin berechtigt, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund meiner Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung kann ich den »Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder« unter <https://igmetall.de/datenschutz-dok> entnehmen.